

Benutzungs- und Entgeltsordnung

für das Internat der Stadt Neumünster im Kiek in vom

Aufgrund der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Kiek in vom 12.03.2007 und der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 22.05.2007 wird folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung für das Internat des Kiek in erlassen:

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Das Internat im Kiek in ist eine Einrichtung für auswärtige Berufschüler(innen) und Teilnehmer(innen) an überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen.
- (2) Soweit daneben noch Unterbringungsmöglichkeiten bestehen, werden auch Auszubildende aufgenommen, die sich in Neumünster oder der näheren Umgebung in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Kiek in und den Benutzerinnen/Benutzern kommt mit deren Aufnahme im Internat für die Dauer des jeweiligen Unterrichtsblocks/Lehrganges bzw. der Ausbildung zustande.
- (2) Neben einer Unterkunft erhalten die Benutzer(innen) täglich ein Frühstück einschließlich „Schulbrot“ sowie Mittag- und Abendessen (Verpflegung).

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Unterkunft und Verpflegung wird ein Entgelt in Höhe von 25,25 EUR pro Tag, ab 01.08. 2007 27,00 Euro pro Tag, erhoben.
- (2) Das Entgelt entsteht mit dem Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses.
 - a) Soweit auswärtige Berufsschüler(innen) und Teilnehmer(innen) an überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen ihre Unterkunft an Wochenenden bzw. Feiertagen nicht in Anspruch nehmen und dies der Internatsleitung so rechtzeitig mitgeteilt haben, dass dieser insoweit eine anderweitige Belegung ermöglicht wird, wird für die entsprechenden Sonnabende und Sonntage bzw. Feiertage kein Entgelt in Rechnung gestellt.
 - b) Für Auszubildende wird das Entgelt grundsätzlich jeweils monatlich im voraus in Rechnung gestellt und vom Tage der Anreise an mit sieben Tagen pro Woche berechnet.
Bei Abwesenheit an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen verringert sich das Entgelt für diese Tage um jeweils 5,00 EUR.
- (3) Leistungen Dritter (z.B. Internatskostenanteile der Schulträger, Ausbildungsbetriebe, Innungen usw.) werden auf das zu zahlende Entgelt angerechnet.
- (4) Die Benutzungsentgelte werden zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.
- (5) Die Entgelte werden von den Benutzerinnen/Benutzern bzw. - soweit diese minderjährig sind - von deren gesetzlichen Vertretern geschuldet.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Benutzerinnen/Benutzern bzw. - soweit diese minderjährig sind - von deren gesetzlichen Vertretern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Internatsleitung ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Wochen oder aus wichtigen Grund fristlos zu kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft.



Giesler-von der Burg, Vorstand Kiek in

Neumünster, den 01.06.2007